

Gastschülerinnen und Gastschüler - INFORMATION

Möchten Sie, dass Ihr Kind an einer anderen als an der örtlichen Grund- oder Mittelschule zur Schule gehen soll?

Grundsätzliches:

Die Schulpflicht ist grundsätzlich an der örtlichen Grundschule bzw. Mittelschule (Sprengelschule) zu erfüllen. Auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten kann bei Grundschulen oder eigenständigen Mittelschulen (die nicht Mitglied eines Mittelschulverbunds sind) aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Neben dem hier behandelten Gastschulverhältnis aus zwingenden persönlichen Gründen kann ein Gastschulverhältnis auch durch Zuweisung des Staatlichen Schulamts gemäß Art. 43 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) entstehen.

Voraussetzungen:

Zur Beantragung eines gastweisen Schulbesuchs Ihres Kindes in einer anderen als der Sprengelschule erhalten Sie bei jeder Schule einen entsprechenden Antrag oder Sie verwenden [diesen Antrag](#), füllen ihn aus und legen ihn der Sprengelschule oder der Gastschule vor. Diese wird ihn dann allen Beteiligten zur Stellungnahme vorlegen und diejenige Gemeinde, in welcher Sie Ihren Wohnsitz haben, wird Ihnen dann einen Bescheid zusenden. Dieser ist für Sie kostenlos.

Rechtsgrundlagen:

- Rechtsgrundlagen bayernweit: Schulordnungen für die einzelnen Schularten
- Rechtsgrundlagen bayernweit: [Art. 43 Abs. 1 bis 4 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Bayern \(BayEUG\)](#)

Im "[Bayern Portal](#)" des Freistaates Bayern erfahren Sie alles, von den Voraussetzungen über die Antragstellung bis zur Genehmigung.